

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Constanze Oehrich, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Haftbedingungen in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Angaben zu den nachstehenden Fragen beziehen sich, sofern sie Ereignisse oder Maßnahmen im Hinblick auf konkrete Personen betreffen, ausschließlich auf Personen aus der Zuständigkeit von Ausländerbehörden in Mecklenburg-Vorpommern. Die Landesregierungen der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein unterliegen nicht der parlamentarischen Kontrolle des Landtages Mecklenburg-Vorpommern.

Am 25. Juni 2026 hat der Ausschuss für Inneres und Bau des Landtages Mecklenburg-Vorpommern die Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt, Schleswig-Holstein, besucht. Die Einrichtung ist auf dem Gelände einer ehemaligen Marinekaserne untergebracht und verfügt über eine sechs Meter hohe Außenmauer.

Auf dem Gelände befinden sich vier baugleiche Häuser, von denen drei zu Hafthäusern mit jeweils zwei getrennten Freistundenhöfen umgebaut wurden. Das Gelände ist vollständig kameraüberwacht. Die Einrichtung bietet Platz für maximal 60 vollziehbar ausreisepflichtige Personen, wird vom Land Schleswig-Holstein betrieben und gemeinsam von den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Schleswig-Holstein belegt.

In der Abschiebungshafteinrichtung kommt es immer wieder zu Hungerstreiks. Im letzten öffentlich verfügbaren Bericht des Beirats der Abschiebungshafteinrichtung aus dem Jahr 2024 heißt es: „Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass es im Vollzug in der Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt im Jahr 2024 zu besonderen Vorkommnissen und einer Steigerung von Vorfällen im Vergleich zu den Vorjahren kam. Dies zeigt aus Sicht der Beiratsmitglieder auf, dass in vielen Fällen eine enorme psychische Belastung auf den Inhaftierten lastet, sowohl hinsichtlich der Inhaftierung wie auch im Hinblick auf die jeweils bevorstehende Aufenthaltsbeendigung.“

1. Wie bewertet die Landesregierung die Haftbedingungen in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt?
 - a) Inwieweit unterscheiden sich die Haftbedingungen in der Abschiebungshafteinrichtung von einer Justizvollzugsanstalt?
 - b) Welche Teile des ursprünglichen Konzeptes der Einrichtung „Wohnen minus Freiheit“ sind tatsächlich umgesetzt worden und welche nicht?
 - c) In welcher Form und in welchen Zeitabständen lässt sich die Landesregierung über die Situation in der Abschiebungshafteinrichtung unterrichten?

Die Haftbedingungen stehen sowohl im Einklang mit dem einschlägigen europäischen Recht als auch mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben und sind geprägt von dem Geist, die persönliche Freiheit der Inhaftierten – über den Umstand der Inhaftierung hinaus – nur insoweit zu beschränken, als dies der Zweck der Abschiebungshaft oder die Aufrechterhaltung von Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erfordern.

Dies vorangestellt bewertet die Landesregierung die Haftbedingungen in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt als gut.

Zu a)

Die Abschiebungshaft dient allein der Vorbereitung und Sicherung aufenthaltsbeendender Maßnahmen und hat keinerlei Strafcharakter. Der Vollzug richtet sich insofern auch nicht nach den gesetzlichen Regelungen über den Strafvollzug, sondern im Wesentlichen nach dem Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein (AHaftVollzG SH). Dieses Gesetz enthält spezifische, auf den Vollzug von Abschiebungshaft zugeschnittene Vorschriften und regelt insbesondere die Rechte und Pflichten der Untergebrachten. Es hat die Zielrichtung, die Vollzugsbedingungen – wie bereits vorstehend beschrieben – möglichst so auszugestalten, dass die durch den Freiheitsentzug bedingten Beeinträchtigungen auf das Maß beschränkt sind, welches zum Zweck der Abschiebungshaft oder für die Aufrechterhaltung von Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung unbedingt erforderlich ist.

Zu b)

Der Terminus „Wohnen minus Freiheit“ umschreibt schlagwortartig die in der Antwort zu Frage a) beschriebenen Grundsätze, die die Abschiebungshaft von der Strafhaft unterscheidet.

Die Grundsätze sind in den für die Ausgestaltung des Haftvollzugs maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben, nämlich dem AHaftVollzG SH nebst der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung, vollständig umgesetzt.

Zu c)

Die Landesregierung lässt sich gemeinsam mit Hamburg in sogenannten Quartalsgesprächen über die Situation in der Abschiebungshafteinrichtung unterrichten.

2. Wie wird das Recht der Abschiebungsgefangenen gewährleistet, mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen, den zuständigen Konsularbehörden und einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen Kontakt aufzunehmen?

Nach § 9 AHaftVollzG SH dürfen die Untergebrachten täglich Besuch empfangen. Den Untergebrachten wird ein einrichtungseigenes Mobiltelefon zur Verfügung gestellt, in das sie ihre eigene SIM-Karte einfügen können.

In der Abschiebungshafteinrichtung gibt es überdies Interneträume, die den Untergebrachten zur selbstbestimmten und kostenfreien Nutzung zur Verfügung stehen.

Zur Vermittlung von Kontakten steht den Untergebrachten die Sozialberatung der Abschiebungshafteinrichtung unterstützend zur Seite und auch die Bediensteten der Einrichtung sind Ansprechpersonen, wenn es um Kontaktaufnahmen zu Personen außerhalb der Einrichtung geht. Die Untergebrachten werden bereits bei der Aufnahme gemäß § 3 Absatz 2 AHaftVollzG SH über ihre Rechte und insbesondere über die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen informiert.

3. Wie wird sichergestellt, dass die Dauer der Inhaftierung die zulässige Höchstdauer nicht überschreitet?
 - a) In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen wurde seit 2021 die zulässige Dauer der Vorbereitungshaft von sechs Wochen überschritten?
 - b) In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen wurde seit 2021 die zulässige Dauer der Sicherungshaft von sechs Monaten überschritten?
 - c) In wie vielen Fällen wurden seit 2021 Haftverlängerungen nicht als Haftverlängerungen, sondern als neue Inhaftierungen aufgenommen?

Fälle im Sinne der Fragestellung sind der Landesregierung nicht bekannt.

Freiheitsentziehende Maßnahmen unterliegen grundsätzlich dem Richtervorbehalt. Sie müssen somit immer durch ein zuständiges Gericht angeordnet werden. Die Haftdauer ist gesetzlich streng geregelt. Je nach Haftart ist sie auf wenige Wochen bis maximal sechs Monate (in Ausnahmefällen verlängerbar) begrenzt.

Nach Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch ein zuständiges Gericht wird die durch das Gericht festgelegte Haftdauer gegenüber der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt bekannt gegeben. Die gerichtlich festgelegte Haftdauer wird selbstverständlich in jedem Falle eingehalten. Durch die Haftanstalt Glückstadt erfolgt vor Ablauf der Haftdauer ein entsprechender Hinweis an die Ausländerbehörde, in dessen Zuständigkeitsbereich die inhaftierte Person fällt. Darüber hinaus achten die Ausländerbehörden selbst darauf, dass die gerichtlich festgelegte Haftdauer nicht überschritten wird.

Sollte eine Rückführung entgegen der bisherigen Planung zum Ende der gerichtlich festgelegten Haftdauer nicht möglich sein, erfolgt seitens der zuständigen Ausländerbehörde – so dies erfolgsversprechend erscheint – ein erneuter Haftantrag beim zuständigen Gericht.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass rechtlich die Möglichkeit besteht, beim Vorliegen der entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen von einer Haftart in eine andere zu wechseln (beispielsweise aus einem Ausreisegewahrsam in eine Sicherungshaft).

4. In wie vielen Fällen ist es seit dem Bestehen der Abschiebungshafteinrichtung zu der Inhaftierung von Minderjährigen gekommen? Wie bewertet die Landesregierung die Inhaftierung von Minderjährigen?

Eine Inhaftierung von Minderjährigen erfolgt nicht.

5. Aus welchen Gründen und aufgrund welcher Rechtsgrundlage werden die Besuche von Abschiebungsgefangenen überwacht?

Die Beaufsichtigung des Besuches richtet sich nach § 9 AHaftVollzG SH in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung Abschiebungshaftvollzugsgesetz. Die Beaufsichtigung von Besuchen dient der Sicherheit der Einrichtung, um beispielsweise zu verhindern, dass unerlaubte Gegenstände (wie Drogen oder Waffen) während des Besuches übergeben werden.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage können gegen die Abschiebungsgefangenen welche Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden?
- a) Inwieweit steht den Abschiebungsgefangenen gegen Ordnungsmaßnahmen der Rechtsweg offen?
 - b) Wie viele Ordnungsmaßnahmen gegen Abschiebungsgefangene wurden seit 2021 mit welchem Ergebnis gerichtlich überprüft?

Ordnungsmaßnahmen können auf der Grundlage von § 14 AHaftVollzG SH entsprechend des in Absatz 2 geregelten Kataloges angeordnet werden.

Zu a)

Selbstverständlich gilt Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes. Jedem Untergebrachten steht es frei, sich zur Überprüfung von Maßnahmen an ein Gericht zu wenden.

Zu b)

Daten im Sinne der Fragestellung werden nicht statistisch erfasst.

7. Wie wird gewährleistet, dass eine Fixierung in einem der besonders gesicherten Hafträume nur auf der Grundlage einer richterlichen Anordnung erfolgt?
- a) In wie vielen Fällen erfolgte seit 2021 eine Fixierung?
 - b) In wie vielen Fällen überschritt die Fixierung einen Zeitraum von 30 Minuten?
 - c) In wie vielen Fällen nicht nur kurzfristiger Fixierungen wurde keine richterliche Anordnung eingeholt?

In § 16 Absatz 1 AHaftVollzG SH wird geregelt, dass eine nicht nur kurzfristige Fixierung nur aufgrund vorheriger gerichtlicher Anordnung zulässig ist.

Zu a), b) und c)

Personen aus der Zuständigkeit von Ausländerbehörden in Mecklenburg-Vorpommern waren bislang von einer solchen Maßnahme nicht betroffen.

8. Wie viele besondere Vorkommnisse gab es in der Abschiebungshaft-einrichtung im Jahr 2025 und in der ersten Hälfte des Jahres 2026?
 - a) In wie vielen Fällen haben Abschiebungsgefangene Suizidversuche unternommen?
 - b) In wie vielen Fällen haben Abschiebungsgefangene sich selbst verletzt?
 - c) In wie vielen Fällen ist es zu Bränden in Hafträumen gekommen?

Als besondere Vorkommnisse werden Geschehnisse eingestuft, die wegen ihrer erheblichen Tragweite oder Art des Vorkommnisses eine öffentliche Reaktion oder politische Auswirkungen erwarten lassen, insbesondere Übergriffe auf Bedienstete. Zu den Vorkommnissen zählen der Tod eines Untergebrachten, Fälle des Verdachts schwerer Kriminalität, Entweichungen, Gebrauch eines Schlagstocks oder Pfeffersprays, Fund einer Waffe oder Munition, Aufnahme von Untergebrachten, die im Verdacht stehen, religiös, politisch oder anderweitig extremistisch motivierte Straftaten begangen, versucht oder vorbereitet zu haben. Insgesamt kam es im zuvor beschriebenen Sinne lediglich zu einem besonderen Vorkommnis im angefragten Zeitraum. Es handelte sich um einen Angriff auf einen Vollzugsbeschäftigten.

Zu a) und b)

Aufgrund der nur begrenzt möglichen Operationalisierbarkeit/Differenzierbarkeit werden Suizidversuche und Suizidandrohungen als solche statistisch nicht erfasst. Bei selbstverletzenden Handlungen handelt es sich um Daten aus dem Bereich der Gesundheitsfürsorge, die ebenfalls nicht statistisch erfasst werden. Bei Hinweisen auf akute Suizidalität der betroffenen Person werden entsprechende Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen eingeleitet. In jedem Einzelfall einer Selbstverletzung wird diese selbstverständlich medizinisch behandelt.

Zu c)

Es gab bisher keine Fälle, in denen es zu Bränden in den Hafträumen gekommen ist.

9. In wie vielen Fällen ist es im Jahr 2025 und in der ersten Hälfte des Jahres 2026 in der Abschiebungshafteinrichtung zu Hungerstreiks gekommen?
- a) Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Motive der Hungerstreikenden?
 - b) Handelt es sich bei den Hungerstreiks um Proteste gegen die Abschiebungshaftbedingungen?
 - c) Wenn ja, gegen welche genau?

Personen aus der Zuständigkeit von Ausländerbehörden in Mecklenburg-Vorpommern waren an keinem Fall von Nahrungsverweigerung beteiligt.

10. Welche Maßnahmen ergreift die Abschiebungshafteinrichtung, um im Falle der verweigerten Nahrungsaufnahme die Gesundheit der jeweiligen Abschiebungsgefangenen zu schützen?

Wird durch Untergebrachte die Annahme jedweder Kost manifest verweigert, werden diese engmaschig betreut und überwacht. Es erfolgt unverzüglich eine ärztliche Einschätzung des Gesundheitszustandes, die betroffene Person wird über die gesundheitlichen Risiken informiert und regelmäßig dem ärztlichen Dienst vorgestellt und bedarfsgerecht psychologisch bzw. psychosozial betreut. Unabhängig von der bereitgestellten Verpflegung steht den untergebrachten Personen grundsätzlich auch die Möglichkeit der Selbstverpflegung mittels eines Bestelleinkaufes zur Verfügung. Auch bei der Verweigerung von bereitgestellten Mahlzeiten besteht also die Möglichkeit zur Nahrungsaufnahme. Sollten sich in Fällen einer verweigerten Nahrungsaufnahme Vitalwerte der betroffenen Person verschlechtern, werden weitere Maßnahmen bedarfsgerecht in Betracht gezogen (hierzu zählt auch die Unterbringung in einem externen Krankenhaus). Die Einleitung von Maßnahmen geschieht jeweils im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung.